H 13614

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

2020	Ausgegeben zu Wiesbaden am 18. Dezember 2020	Nr. 65

Tag	Inhalt	Seite
11. 12. 20	**Gesetz über die unabhängige Bürger- und Polizeibeauftragte oder den unabhängigen Bürger- und Polizeibeauftragten des Landes Hessen**..... *FFN 310-115*	910
11. 12. 20	**Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie** ..... *Ändert FFN 333-7, 331-1, 332-1*	915
11. 12. 20	**Gesetz zu dem Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages zum grenzüberschreitenden Abbau von Salzen im Werra-Kalirevier**..... *FFN Anhang Staatsverträge*	916
11. 12. 20	**Gesetz über den Erlass infektionsschützender Maßnahmen**..... *FFN 351-95*	922
8. 12. 20	Zweite Verordnung zur Änderung der Luftverkehrszuständigkeits-Verordnung .... *Ändert FFN 65-15*	924
10. 12. 20	Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung und des Hessischen Freiwilligen-Polizeidienst-Gesetzes ..... *Ändert FFN 310-105*	926
-	Berichtigung der Achten Verordnung zur Verlängerung der Geltungsdauer und Änderung befristeter Rechtsvorschriften im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen vom 2. Dezember 2020 (GVBl. S. 854).....	927

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz über die unabhängige Bürger- und Polizeibeauftragte oder den unabhängigen Bürger- und Polizeibeauftragten des Landes Hessen*)

Vom 11. Dezember 2020

Teil 1

Allgemeine Vorschriften über die oder den Bürgerbeauftragten

§ 1

Aufgaben, Verhältnis zum Petitionsausschuss

(1) Die oder der Bürgerbeauftragte hat die Aufgabe, die Bürgerinnen und Bürger im Umgang mit den Behörden des Landes zu beraten und zu unterstützen. Sie oder er befasst sich mit den von den Bürgerinnen und Bürgern an sie oder ihn herangetragenen Wünschen, Anliegen und Vorschlägen (Bürgeranliegen). Sie oder er hat zudem die Aufgabe, das partnerschaftliche Verhältnis zwischen Bürgerschaft und Polizeibehörden zu stärken. Sie oder er wirkt auf eine einvernehmliche und zweckmäßige Erledigung der Bürgeranliegen hin.

(2) Die Zuständigkeit für die Polizeibehörden wird in besonderen Vorschriften in Teil 2 geregelt.

(3) Die Aufgabenwahrnehmung nach Abs. 1 erstreckt sich auf

1. Bürgeranliegen nach Abs. 1 Satz 2, die keine Petitionen im Sinne des Art. 16 der Verfassung des Landes Hessens sind,
2. sonstige Vorgänge außerhalb eines Petitionsverfahrens, soweit Anhaltspunkte für eine nicht ordnungsgemäße oder unzweckmäßige Behandlung von Bürgerangelegenheiten durch Stellen bestehen, die der parlamentarischen Kontrolle des Landtags unterliegen.

(4) Der oder dem Bürgerbeauftragten zugeleitete Angelegenheiten, die Petitionen im Sinne des Art. 16 der Verfassung des Landes Hessen darstellen, leitet die oder der Bürgerbeauftragte an die zuständige Stelle oder den Landtag weiter. Im Zweifelsfall ist die Eingabe als Petition zu behandeln. Die Entscheidung trifft der Petitionsausschuss.

(5) Während eines Petitionsverfahrens in derselben Angelegenheit ruhen das Eingaberecht und das Verfahren bei der oder dem Bürgerbeauftragten. Nach Abschluss eines Petitionsverfahrens in derselben Angelegenheit ist keine Eingabe bei der oder dem Bürgerbeauftragten mehr möglich.

§ 2

Eingaberecht

Jede und jeder hat das Recht, sich unmittelbar schriftlich, elektronisch oder mündlich an die Bürgerbeauftragte oder den Bürgerbeauftragten zu wenden. Bei Freiheitsentzug oder -beschränkung ist die Eingabe ohne Kontrolle und verschlossen der oder dem Bürgerbeauftragten zuzuleiten.

§ 3

Grenzen des Prüfungsrechts

(1) Die oder der Bürgerbeauftragte sieht von einer sachlichen Prüfung der Eingabe ab, wenn

1. eine Zuständigkeit oder rechtliche Einwirkungsmöglichkeit einer Landesbehörde nicht gegeben ist,
2. ihre Behandlung einen Eingriff in ein gerichtliches Verfahren oder die Nachprüfung einer gerichtlichen Entscheidung bedeuten würde,
3. es sich um ein rechtskräftig abgeschlossenes gerichtliches Verfahren handelt und das Vorbringen eine Wiederaufnahme des Verfahrens oder eine Abänderung der getroffenen gerichtlichen Entscheidung bezweckt,
4. es sich um eine Angelegenheit handelt, die Gegenstand eines staatsanwaltschaftlichen, steuerstrafrechtlichen oder innerdienstlichen Ermittlungsverfahrens ist; die sachliche Prüfung ist jedoch zulässig, soweit sich die Eingabe gegen die verzögernde Behandlung des Ermittlungsverfahrens richtet,
5. der Vorgang Gegenstand eines Untersuchungsausschusses des Landtags ist oder war, oder
6. es sich um eine Entscheidung handelt, die in kommunaler Selbstverwaltung getroffen worden ist.

(2) Die oder der Bürgerbeauftragte kann von einer sachlichen Prüfung der Eingabe absehen, wenn

1. sie nicht mit dem Namen und der vollständigen Anschrift der Bürgerin oder des Bürgers versehen oder unleserlich ist,
2. sie ein konkretes Anliegen oder einen erkennbaren Sinnzusammenhang nicht enthält,
3. sie nach Form oder Inhalt eine Straftat darstellt, oder
4. sie gegenüber einer bereits beschiedenen Eingabe kein wesentliches neues Sachvorbringen enthält.

(3) Beschwerden und Eingaben, deren Urheber nicht erkennbar sind, leitet die oder der Bürgerbeauftragte ohne sachliche Prüfung an die zuständige Stelle weiter.

*) Ändert FFN 310-115

(4) Sieht die oder der Bürgerbeauftragte von einer sachlichen Prüfung der Eingabe ab, so teilt sie oder er dies der Bürgerin oder dem Bürger unter Angabe von Gründen mit. Im Falle des Abs. 1 kann sie oder er die Eingabe an die zuständige Stelle weiterleiten. Die Entscheidung der oder des Bürgerbeauftragten ist nicht anfechtbar.

§ 4

Befugnisse

Die oder der Bürgerbeauftragte kann im Rahmen der Prüfung von konkreten Eingaben die Landesregierung, alle Behörden des Landes sowie die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit sie der Aufsicht des Landes unterstehen, vorbehaltlich verfassungsrechtlicher und gesetzlicher Grenzen, um

1. mündliche, schriftliche und elektronische Auskünfte,
2. Einsicht in Akten und Unterlagen ersuchen.

Die gleichen Befugnisse bestehen gegenüber juristischen Personen des Privatrechts, nicht rechtsfähigen Vereinigungen und natürlichen Personen, soweit sie unter der Aufsicht des Landes eine öffentlich-rechtliche Tätigkeit ausüben.

§ 5

Erledigung der Aufgaben und Abschluss des Verfahrens

(1) Die oder der Bürgerbeauftragte hat auf eine einvernehmliche Erledigung der Angelegenheit hinzuwirken. Hierzu kann sie oder er Empfehlungen aussprechen oder der zuständigen Stelle Gelegenheit zur Abhilfe geben. Die Ersuchen nach § 4 sowie die Empfehlung sind dem fachlich zuständigen Ministerium zeitgleich zuzuleiten.

(2) Die zuständige Stelle soll der oder dem Bürgerbeauftragten auf Anfrage über die von ihr oder ihm veranlassten Maßnahmen, den Fortgang oder das Ergebnis des Verfahrens berichten.

(3) Die oder der Bürgerbeauftragte kann von Maßnahmen nach Abs. 1 absehen, wenn die Sach- oder Rechtslage eine gerichtliche Entscheidung angezeigt erscheinen lässt. Sie oder er teilt dies der Bürgerin oder dem Bürger unter Angabe von Gründen mit. In begründet erscheinenden Fällen kann der Vorgang mit Einwilligung der beschwerdeführenden oder eingebenden Person der für die Einleitung eines Straf- oder Disziplinarverfahrens zuständigen Stelle unter Mitteilung der gewonnenen Erkenntnisse zugeleitet werden.

(4) Die oder der Bürgerbeauftragte teilt der Bürgerin oder dem Bürger schriftlich oder elektronisch unter Angabe der maßgeblichen Gründe mit, welche Erledigung die Angelegenheit gefunden hat.

(5) Ist die oder der Bürgerbeauftragte der Ansicht, dass die behördliche Maßnahme rechtswidrig und die Beschwerdeführerin oder der Beschwerdeführer dadurch in ihren oder seinen Rechten verletzt ist oder dass ein innerdienstliches Fehlverhalten vorliegt, teilt sie oder er dies in bedeutenden Fällen dem fachlich zuständigen Ministerium mit und gibt ihm Gelegenheit zur Stellungnahme.

§ 6

Amtshilfe

Die Landesregierung, alle Behörden des Landes sowie die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes unterstehen, sollen der oder dem Bürgerbeauftragten bei der Durchführung der erforderlichen Erhebungen Amtshilfe leisten.

§ 7

Anwesenheit im Landtag

Der Landtag und seine Ausschüsse können jederzeit die Anwesenheit der oder des Bürgerbeauftragten verlangen und sie oder ihn zu ihren Beratungen hinzuziehen.

§ 8

Verschwiegenheitspflicht

(1) Die oder der Bürgerbeauftragte ist auch nach Beendigung des Amtsverhältnisses verpflichtet, über die ihr oder ihm amtlich bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

(2) Die oder der Bürgerbeauftragte darf, auch wenn sie oder er nicht mehr im Amt ist, über Angelegenheiten, die der Verschwiegenheitspflicht unterliegen, ohne Genehmigung weder vor Gericht noch außergerichtlich Aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Genehmigung erteilt die Präsidentin oder der Präsident des Landtags nach Anhörung der betroffenen Bürgerin oder des betroffenen Bürgers sowie des für die Angelegenheit zuständigen Mitglieds der Landesregierung.

(3) Unberührt bleiben gesetzlich begründete Pflichten, Straftaten anzuzeigen und bei Gefährdung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung für deren Erhaltung einzutreten.

§ 9

Wahl und Amtszeit

(1) Der Landtag wählt auf Vorschlag der Fraktionen die Bürgerbeauftragte oder den Bürgerbeauftragten. Eine Aussprache findet nicht statt.

(2) Als Bürgerbeauftragte oder Bürgerbeauftragter ist wählbar, wer in den Landtag wählbar ist und das 25. Lebensjahr vollendet hat.

(3) Die Amtszeit der oder des Bürgerbeauftragten beträgt sechs Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 10

Amtsverhältnis

(1) Die oder der Bürgerbeauftragte steht nach Maßgabe dieses Gesetzes in einem öffentlichrechtlichen Amtsverhältnis zum Land Hessen.

(2) Das Amtsverhältnis beginnt mit der Aushändigung der Urkunde über die Bestellung durch die Präsidentin beziehungsweise den Präsidenten des Landtags. Die Präsidentin oder der Präsident des Landtags verpflichtet die Bürgerbeauftragte oder den Bürgerbeauftragten vor dem Landtag, ihr oder sein Amt gerecht und unparteiisch zu führen und die Verfassung des Landes Hessen und das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und die Gesetze getreulich zu wahren.

(3) Das Amtsverhältnis endet

1. mit Verlust der Wählbarkeit nach § 9 Abs. 2,
2. mit Ablauf der Amtszeit,
3. durch Tod,
4. durch Abberufung nach § 11 Abs. 1,
5. mit der Entlassung auf Verlangen nach § 11 Abs. 2, oder,
6. im Falle einer Verhinderung, mit der Bestellung einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers nach § 13 Abs. 2.

(4) Urlaubsangelegenheiten der oder des Bürgerbeauftragten richten sich nach den für die Beamtinnen und Beamten des Landes Hessen geltenden Regelungen.

(5) Die oder der Bürgerbeauftragte darf weder einer Regierung noch einer gesetzgebenden Körperschaft des Bundes oder eines Landes noch einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes untersteht, angehören. Sie oder er darf neben diesem Amt kein anderes besoldetes Amt, kein Gewerbe und keinen Beruf ausüben und weder der Leitung noch dem Aufsichts- oder Verwaltungsrat eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens angehören.

(6) Die oder der Bürgerbeauftragte sieht von allen mit den Aufgaben ihres oder seines Amtes nicht zu vereinbarenden Handlungen ab und übt während der Amtszeit keine mit dem Amt nicht zu vereinbarende entgeltliche oder unentgeltliche Tätigkeit aus.

§ 11

Abberufung und Entlassung

(1) Der Landtag kann auf Antrag einer Fraktion oder eines Drittels der Mitglieder des Landtags die oder den Bürgerbeauftragten mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder abberufen. Die Abstimmung über den Antrag auf Abberufung hat frühestens zwei Wochen und spätestens acht Wochen nach Eingang des Antrags bei der Präsidentin beziehungsweise bei dem Präsidenten des Landtags stattzufinden.

(2) Die oder der Bürgerbeauftragte kann jederzeit ihre oder seine Entlassung verlangen. Die Präsidentin beziehungsweise der Präsident des Landtags spricht die Entlassung aus.

§ 12

Dienstsitz

(1) Die oder der Bürgerbeauftragte hat den Dienstsitz beim Landtag.

(2) Der Haushalt der oder des Bürgerbeauftragten wird beim Haushalt des Landtags veranschlagt.

(3) Die oder der Bürgerbeauftragte führt Bürgersprechstunden im gesamten Land durch.

(4) Der oder dem Bürgerbeauftragten wird die zur Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben notwendige Sach- und Personalausstattung gemäß Haushaltsplan zur Verfügung gestellt. Das Personal untersteht der direkten Dienstaufsicht der oder des Bürgerbeauftragten. Die Beamtinnen und Beamten werden auf ihren oder seinen Vorschlag von der Präsidentin beziehungsweise vom Präsidenten des Landtags ernannt und entlassen.

§ 13

Verhinderung

(1) Ist die oder der Bürgerbeauftragte verhindert, das Amt auszuüben, so nimmt für die Dauer der Verhinderung die dienstälteste Beamtin beziehungsweise der dienstälteste Beamte des höheren Dienstes der Dienststelle die Geschäfte wahr.

(2) Dauert die Verhinderung länger als sechs Monate, so kann der Landtag eine neue Bürgerbeauftragte oder einen neuen Bürgerbeauftragten wählen.

§ 14

Bezüge

(1) Die oder der Bürgerbeauftragte erhält Bezüge in Höhe des Grundgehalts der Besoldungsgruppe B 3. Daneben werden der Familienzuschlag sowie sonstige Besoldungsbestandteile, Reise- und Umzugskosten, Trennungsgeld und Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen in entsprechender Anwendung der für Beamtinnen und Beamte geltenden Vorschriften gewährt. Zuständig für die Festsetzung, Berechnung und Anordnung der Zahlung der Bezüge einschließlich des Familienzuschlags, der Sonderzahlungen und Aufwandsentschädigungen sowie der Rückforderung zu viel gezahlter Bezüge ist die Hessische Bezügestelle im Auftrag der oder des Bürgerbeauftragten. Zuständig für die Festsetzung von Reise- und Umzugskosten sowie Trennungsgeld ist die Dienststelle der oder des Bürgerbeauftragten. Festsetzungsstelle für die Beihilfe ist die Kanzlei des Landtags.

(2) Die oder der Bürgerbeauftragte und ihre oder seine Hinterbliebenen erhalten Versorgung in entsprechender Anwendung der in Hessen für die Mitglieder der Landesregierung geltenden Bestimmungen. Zuständig für die Festsetzung der Versorgungsbezüge ist das Regierungspräsidium Kassel im Auftrag der oder des Bürgerbeauftragten.

Teil 2

Zuständigkeit der oder des Polizeibeauftragten für die Polizeibehörden des Landes

§ 15

Aufgabe und Stellung

(1) Die oder der Polizeibeauftragte hat in Bezug auf die Polizeibehörden des Landes die Aufgabe, das partnerschaftliche Verhältnis zwischen Bürgerschaft und Polizeibehörden zu stärken. Sie oder er unterstützt die Bürgerinnen und Bürger im Dialog mit den Polizeibehörden und wirkt darauf hin, dass begründeten Beschwerden (§ 17) abgeholfen wird. Ihr oder ihm obliegt auch die Befassung mit Vorgängen aus dem innerpolizeilichen Bereich, die an sie oder ihn im Rahmen einer Eingabe nach § 18 herangetragen werden.

(2) Soweit in diesem Teil des Gesetzes nichts Besonderes bestimmt ist, sind die Vorschriften des Teils 1 dieses Gesetzes sinngemäß anzuwenden.

§ 16

Anwendungsbereich, Konkurrenzen

(1) Nachfolgende Bestimmungen finden Anwendung auf Beamtinnen und Beamte sowie Tarifbeschäftigte der Polizeibehörden des Landes Hessen. Für Beamtinnen, Beamte und Tarifbeschäftigte der Polizeibehörden anderer Länder oder des Bundes gelten die Bestimmungen nicht.

(2) Ist gegen eine Polizeibeamtin oder einen Polizeibeamten oder eine Tarifbeschäftigte beziehungsweise einen Tarifbeschäftigten wegen eines dienstlichen Verhaltens ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet oder öffentliche Klage im strafgerichtlichen Verfahren erhoben worden, ein gerichtliches Bußgeldverfahren anhängig oder ein behördliches Disziplinarverfahren eingeleitet worden, darf die oder der Polizeibeauftragte nicht tätig werden. Laufende Beschwerden und Eingaben werden in diesen Fällen vorläufig eingestellt. Über die Tatsache der vorläufigen Einstellung wird die beschwerdeführende oder eingebende Person unterrichtet. Gleiches gilt im Falle der Wiederaufnahme des Verfahrens durch die Polizeibeauftragte oder den Polizeibeauftragten.

§ 17

Beschwerden

Mit einer Beschwerde an die Polizeibeauftragte oder den Polizeibeauftragten kann sich jede und jeder wenden, die beziehungsweise der ein persönliches Fehlverhalten einzelner Beamtinnen, Beamter oder Tarifbeschäftigter der Polizeibehörden oder die Rechtswidrigkeit einer polizeibehördlichen Maßnahme behauptet.

§ 18

Eingaben von Beamtinnen, Beamten und Beschäftigten der Polizeibehörden

Jede Beamtin und jeder Beamter sowie jede oder jeder Tarifbeschäftigte der Polizeibehörden des Landes Hessen kann sich mit einer Eingabe ohne Einhaltung des Dienstwegs unmittelbar an die Polizeibeauftragte oder den Polizeibeauftragten wenden, wenn sie oder er damit eine eigene Betroffenheit geltend macht oder eine Beschwerde entsprechend § 17 vorbringt. Wegen der Tatsache der Anrufung der oder des Polizeibeauftragten darf sie oder er weder dienstlich gemaßregelt werden noch sonst Nachteile erleiden.

§ 19

Form und Frist

(1) Beschwerden und Eingaben nimmt die oder der Polizeibeauftragte entgegen. Sie müssen den Namen und die vollständige Anschrift der beschwerdeführenden oder eingebenden Person sowie den der Beschwerde oder Eingabe zugrundeliegenden Sachverhalt enthalten. Vertrauliche Beschwerden und Eingaben, bei denen die oder der Betroffene ausdrücklich um Geheimhaltung der Person ersucht, sind zulässig. In diesem Fall soll die oder der Polizeibeauftragte von der Bekanntgabe des Namens der beschwerdeführenden oder eingebenden Person absehen, sofern keine Rechtspflichten entgegenstehen.

(2) Die Beschwerde muss innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der polizeibehördlichen Maßnahme eingereicht sein. Entsprechendes gilt für die Eingabe im Hinblick auf den mit ihr beanstandeten Sachverhalt.

§ 20

Befugnisse

(1) Die oder der Polizeibeauftragte prüft, ob auf der Grundlage der Beschwerde oder Eingabe hinreichender Anlass zur Sachverhaltsaufklärung besteht. Hiervon ist in der Regel auszugehen, wenn bei verständiger Würdigung des Vorbringens eine nicht unerhebliche Rechtsverletzung der oder des Betroffenen oder ein nicht unerhebliches innerdienstliches Fehlverhalten zumindest möglich erscheint. Besteht kein hinreichender Anlass zur Sachverhaltsaufklärung, teilt die oder der Polizeibeauftragte dies der oder dem Betroffenen unter Angabe der maßgeblichen Gründe mit. Die Entscheidung der oder des Polizeibeauftragten ist nicht anfechtbar. Auch unabhängig von einer Beschwerde oder Eingabe kann die oder der Polizeibeauftragte tätig werden, soweit sie oder er in sonstiger Weise Kenntnis von einem Sachverhalt erhält, der ein Einschreiten entsprechend § 17 oder § 18 zulassen würde.

(2) Zur sachlichen Prüfung kann die oder der Polizeibeauftragte vom fachlich zuständigen Ministerium vorbehaltlich verfassungsrechtlicher Grenzen Auskunft verlangen. Die Auskunft ist binnen eines Monats nach Eingang zu erteilen. Der von einer Beschwerde oder Eingabe betroffenen Beamtin oder dem betroffenen Beamten oder Tarifbeschäftigten der Polizeibehörde sowie der Leiterin oder dem Leiter der betroffenen Polizeibehörde oder Einrichtung ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Die nach Abs. 2 Satz 1 zu erteilende Auskunft darf nur verweigert werden, wenn

1. die betroffene Polizeibeamtin, der betroffene Polizeibeamte oder die oder der betroffene Tarifbeschäftigte der Polizeibehörde mit der Auskunft sich selbst oder eine in § 52 Abs. 1 der Strafprozessordnung genannte angehörige Person dem Verdacht eines Dienstvergehens oder einer Straftat aussetzen würde,
2. die um Auskunft angehaltene Beamtin oder der um Auskunft angehaltene Beamte bzw. die oder der Tarifbeschäftigte der Polizeibehörde ein Zeugnisverweigerungsrecht nach § 52 Abs. 1 der Strafprozessordnung hat oder
3. zwingende Geheimhaltungsgründe ihrer Erteilung entgegenstehen.

Die Berufung auf ein Auskunftsverweigerungsrecht erfolgt gegenüber der oder dem unmittelbaren Dienstvorgesetzten. Ein zwingender Geheimhaltungsgrund im Sinne von Satz 1 Nr. 3 liegt nur vor, wenn die durch das Bekanntwerden des Inhalts eintretenden Nachteile das Interesse an der Sachverhaltsaufklärung offensichtlich überwiegen. Die Entscheidung hierüber trifft das fachlich zuständige Ministerium.

(4) Liegen konkrete Anhaltspunkte vor, die den Verdacht eines Dienstvergehens oder einer Straftat rechtfertigen, ist die betroffene Beamtin oder der betroffene Beamte oder die oder der Tarifbeschäftigte der Polizeibehörde darauf hinzuweisen, dass es ihr oder ihm freisteht, sich mündlich oder schriftlich zu äußern oder sich nicht zur Sache einzulassen und sie oder er sich jederzeit einer oder eines Bevollmächtigten oder eines Beistands bedienen kann. Verantwortlich für die Erteilung des Hinweises ist die oder der unmittelbare Dienstvorgesetzte. Die Regelungen des Hessischen Disziplinargesetzes bleiben unberührt.

Teil 3
Schlussvorschriften

§ 21
Bericht

Die oder der Bürgerbeauftragte erstattet dem Landtag jährlich einen schriftlichen Gesamtbericht über die Tätigkeit. Sie oder er ist verpflichtet, bei der Aussprache über den Bericht im Landtag und in den Ausschüssen anwesend zu sein und sich auf Verlangen zu äußern. Über besondere Vorgänge des Teils 2 unterrichtet die oder der Bürgerbeauftragte unverzüglich den Innenausschuss des Landtags.

§ 22
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt.
Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen zu verkünden.

Wiesbaden, den 11. Dezember 2020

Der Hessische Ministerpräsident

Bouffier

Der Hessische Minister
des Innern und für Sport

Beuth

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie

Vom 11. Dezember 2020

Artikel 1[1])

Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes

§ 68a des Hessischen Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 197), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318), wird wie folgt gefasst:

„§ 68a

Übergangsvorschrift für die Durchführung der allgemeinen Kommunalwahlen am 14. März 2021 sowie Direktwahlen im Zuge der Corona-Pandemie

Für die Kreis-, Gemeinde-, Ortsbeirats- und Ausländerbeiratswahlen am 14. März 2021 sowie für Direktwahlen gelten die folgenden Vorschriften:

1. Abweichend von § 11 Abs. 4 Satz 1 müssen Wahlvorschläge in den in dieser Vorschrift genannten Fällen nur zusätzlich von mindestens so vielen Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein, wie Vertreter zu wählen sind.
2. Abweichend von § 45 Abs. 3 Satz 2 müssen Wahlvorschläge in den in dieser Vorschrift genannten Fällen nur zusätzlich von mindestens so vielen Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein, wie die Vertretungskörperschaft der Gemeinde oder des Landkreises von Gesetzes wegen Vertreter hat.“

Artikel 2[2])

Änderung des Gesetzes zur Sicherung der kommunalen Entscheidungsfähigkeit und zur Verschiebung der Bürgermeisterwahlen

Dem Art. 4 Abs. 2 des Gesetzes zur Sicherung der kommunalen Entscheidungsfähigkeit und zur Verschiebung der Bürgermeisterwahlen vom 24. März 2020 (GVBl. S. 201) wird folgender Satz angefügt:

„Abweichend von Satz 1 treten Art. 1 Nr. 1 und Art. 2 erst am 30. September 2021 außer Kraft.“

Artikel 3[3])

Änderung des Gesetzes zur Verbesserung der politischen Teilhabe von ausländischen Einwohnerinnen und Einwohnern an der Kommunalpolitik sowie zur Änderung kommunal- und wahlrechtlicher Vorschriften

In Art. 29 Abs. 4 des Gesetzes zur Verbesserung der politischen Teilhabe von ausländischen Einwohnerinnen und Einwohnern an der Kommunalpolitik sowie zur Änderung kommunal- und wahlrechtlicher Vorschriften vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318) wird die Zahl „2021“ durch „2022“ ersetzt.

Artikel 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Art. 1 tritt am 31. Dezember 2021 außer Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt.
Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen zu verkünden.

Wiesbaden, den 11. Dezember 2020

Der Hessische Ministerpräsident

Bouffier

Der Hessische Minister des Innern und für Sport

Beuth

[1]) Ändert FFN 333-7
[2]) Ändert FFN 331-1, 332-1
[3]) Ändert FFN 331-1

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz zu dem Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages zum grenzüberschreitenden Abbau von Salzen im Werra-Kalirevier*)

Vom 11. Dezember 2020

§ 1

Dem am 13. Oktober 2020 und am 29. Oktober 2020 unterzeichneten Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages zum grenzüberschreitenden Abbau von Salzen im Werra-Kalirevier vom 22. März 1996, geändert durch Staatsvertrag vom 8. November 2002, wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend mit Gesetzeskraft veröffentlicht.

§ 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Art. 3 in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen bekanntzugeben.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt.
Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen zu verkünden.

Wiesbaden, den 11. Dezember 2020

Der Hessische Ministerpräsident

Bouffier

Die Hessische Ministerin
für Umwelt, Klimaschutz,
Landwirtschaft und
Verbraucherschutz

Hinz

*) FFN Anhang Staatsverträge

Anlage

Staatsvertrag zwischen dem Land Hessen und dem Freistaat Thüringen zur Änderung des Staatsvertrages zum grenzüberschreitenden Abbau von Salzen im Werra-Kalirevier vom 22. März 1996, geändert durch den Staatsvertrag vom 8. November 2002

Das Land Hessen, vertreten durch den Ministerpräsidenten, und der Freistaat Thüringen, vertreten durch den Ministerpräsidenten, schließen folgenden Staatsvertrag:

Artikel 1

Änderung des Staatsvertrages zum grenzüberschreitenden Abbau von Salzen im Kalirevier vom 22. März 1996

Der Staatsvertrag zum grenzüberschreitenden Abbau von Salzen im Werra-Kalirevier vom 22. März 1996 (HessGVBl. I S. 178, ThürGVBl. S. 73), geändert durch den Staatsvertrag vom 8. November 2002 (HessGVBl. I S. 812, ThürGVBl. S. 486) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

   „(3) Vertragsgebiet ist das Gebiet, in dem nach Maßgabe dieses Staatsvertrages künftig Salz abgebaut oder eine Verbindung der Grubenfelder Wintershall und Springen hergestellt werden soll. Es ist in den Karten als solches gekennzeichnet.“

2. Artikel 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

   „(2) Auf beiden Seiten der nach Absatz 1 bestimmten Markscheide muss zwischen den Grubengebäuden in Hessen und Thüringen ein Sicherheitspfeiler von je mindestens 100 m - rechtwinklig gegen die Markscheide gemessen und von der Tagesoberfläche bis zur ewigen Teufe reichend - unverritzt bleiben. Die Durchörterung, Schwächung oder der Verhieb des Sicherheitspfeilers und der Markscheide einschließlich der Herstellung von Untersuchungsbohrlöchern ist unzulässig. Hiervon ausgenommen sind die Verbindung der Grubenfelder Unterbreizbach und Hattorf durch die Herstellung eines einzigen Roll-Loches einschließlich der dazu notwendigen Anschlussstrecken und die Verbindung der Grubenfelder Wintershall und Springen durch Herstellung von zwei Förderbohrungen für die Verlegung und den Betrieb von Rohrleitungen zum Transport von salzhaltigen Wässern zwecks Einstapelns im Grubenfeld Springen. Die Auffahrung, der Betrieb und die Verwahrung des Roll-Loches und der Förderbohrungen sowie das Einstapeln haben nach Maßgabe des Bundesberggesetzes und der sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften so zu erfolgen, dass die Barrierefunktion des Sicherheitspfeilers zwischen den hessischen und thüringischen Grubenbauen nach dem Stand der Technik zuverlässig und dauerhaft gewährleistet ist.“

3. Artikel 5 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

   „1. die Bergbehörde des Landes Hessen zuständig, soweit es sich um betriebliche Maßnahmen über Tage in Hessen oder um Bergbauaktivitäten unter Tage einschließlich des Roll-Loches und der Anschlussstrecke an das Grubenfeld Hattorf sowie der Förderbohrungen im Grubenfeld Wintershall handelt, die von bereits unter Bergaufsicht des Landes Hessen stehenden Grubengebäuden ausgehen,“

4. Die Anlage 1 und die Anlage 2 einschließlich des Koordinatenverzeichnisses zu den Anlagen 2 bis 4 werden ausgetauscht. **Anlagen**

Artikel 2

Ratifikation

(1) Dieser Staatsvertrag bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden werden ausgetauscht, sobald der Hessische Landtag und der Thüringer Landtag diesem Staatsvertrag zugestimmt haben.

(2) Die Ratifikationsurkunden und die Urschriften dieses Staatsvertrages werden in der Hessischen Staatskanzlei und in der Thüringer Staatskanzlei hinterlegt.

Artikel 3

In-Kraft-Treten

Der Staatsvertrag tritt am Tage nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

Erfurt, den 29.10.2020
Für den Freistaat Thüringen

Bodo Ramelow
Ministerpräsident

Wiesbaden, den 13.10.2020
Für das Land Hessen

Volker Bouffier
Ministerpräsident

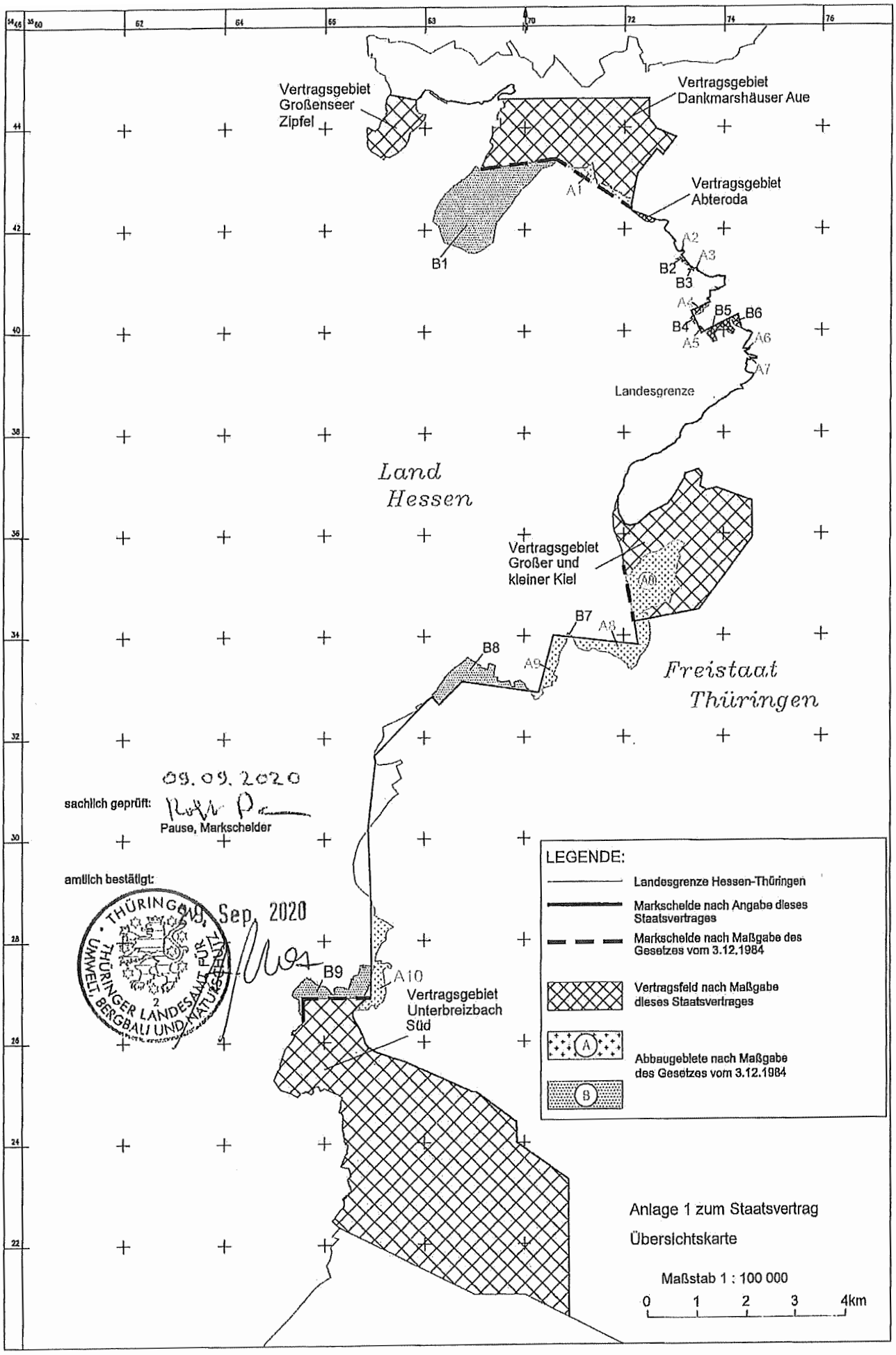
Vertragsgebiet Großenseer Zipfel
Vertragsgebiet Dankmarshäuser Aue
Vertragsgebiet Abteroda
A1
A2
A3
A4
A5
A6
A7
B1
B2
B3
B4
B5
B6
Landesgrenze
Land Hessen
Vertragsgebiet Großer und kleiner Kiel
A8
A9
A10
B7
B8
B9
Freistaat Thüringen
Vertragsgebiet Unterbreizbach Süd
LEGENDE:
Landesgrenze Hessen-Thüringen
Markscheide nach Angabe dieses Staatsvertrages
Markscheide nach Maßgabe des Gesetzes vom 3.12.1984
Vertragsfeld nach Maßgabe dieses Staatsvertrages
Abbaugebiete nach Maßgabe des Gesetzes vom 3.12.1984
Anlage 1 zum Staatsvertrag
Übersichtskarte
Maßstab 1 : 100 000
0 1 2 3 4km
09.09.2020
sachlich geprüft:
Pause, Markscheider
amtlich bestätigt:
09. Sep. 2020
THÜRINGER LANDESAMT FÜR UMWELT, BERGBAU UND NATURSCHUTZ

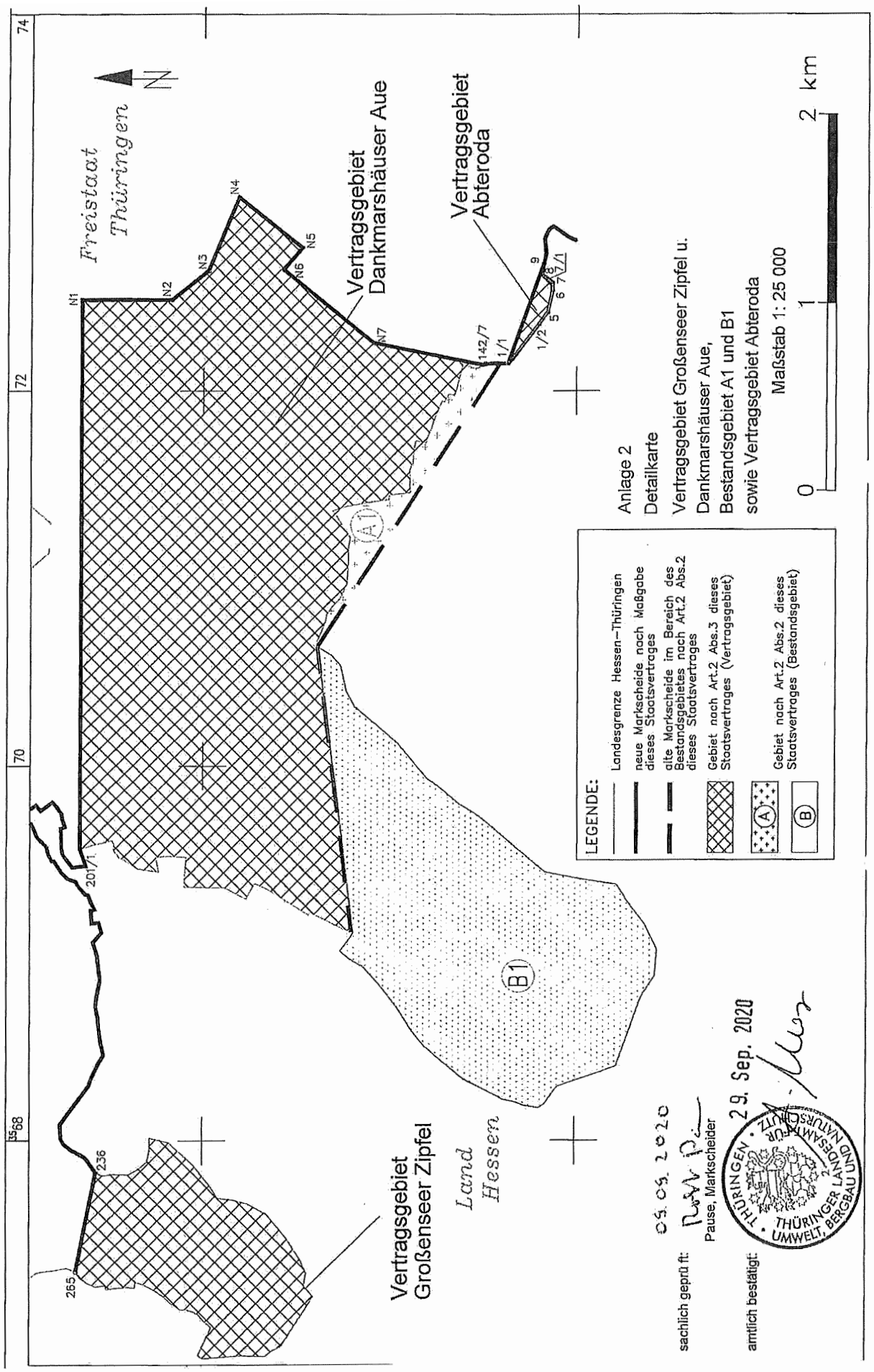
Freistaat Thüringen
N
Vertragsgebiet Dankmarshäuser Aue
Vertragsgebiet Abteroda
Vertragsgebiet Großenseer Zipfel
Land Hessen
A1
B1
N1
N2
N3
N4
N5
N6
N7
142/7
1/1
1/2
5
6
7/1
8
9
201/1
236
255
68
70
72
74
LEGENDE:
Landesgrenze Hessen–Thüringen
neue Markscheide nach Maßgabe dieses Staatsvertrages
alte Markscheide im Bereich des Bestandsgebietes nach Art.2 Abs.2 dieses Staatsvertrages
Gebiet nach Art.2 Abs.3 dieses Staatsvertrages (Vertragsgebiet)
Gebiet nach Art.2 Abs.2 dieses Staatsvertrages (Bestandsgebiet)
Anlage 2
Detailkarte
Vertragsgebiet Großenseer Zipfel u.
Dankmarshäuser Aue,
Bestandsgebiet A1 und B1
sowie Vertragsgebiet Abteroda
Maßstab 1: 25 000
0
1
2 km
sachlich geprüft:
05.09.2020
Pause, Markscheider
amtlich bestätigt:
29. Sep. 2020
THÜRINGEN · THÜRINGER LANDESAMT FÜR UMWELT, BERGBAU UND NATURSCHUTZ

Koordinatenverzeichnis zu den Anlagen 2 bis 4

Koordinaten der Markscheide und der Feldeseckpunkte des Gebietes nach Art. 2 Abs. 3 dieses Staatsvertrages - Vertragsgebiet - (die Gesamtfeldesbegrenzung besteht aus den die aufgeführten Koordinaten verbindenden Linienzügen, dem jeweiligen Teil der Landesgrenze und/oder der alten Markscheide im Bereich des Bestandsgebietes nach Art. 2 Abs. 2 dieses Staatsvertrages)

Vertragsgebiet Großenseer Zipfel

Pkt.Nr.	Rechts	Hoch	Pkt.Nr.	Rechts	Hoch
265	^{35}67 300,66	^{56}44 668,95	236	^{35}67 828,66	^{56}44 563,82

Vertragsgebiet Dankmarshäuser Aue

Pkt.Nr.	Rechts	Hoch	Pkt.Nr.	Rechts	Hoch
201/1	^{35}69 555,00	^{56}44 649,78	N5	^{35}72 761,00	^{56}43 472,00
N1	^{35}72 486,00	^{56}44 649,78	N6	^{35}72 645,00	^{56}43 571,00
N2	^{35}72 486,00	^{56}44 171,00	N7	^{35}72 253,00	^{56}43 087,00
N3	^{35}72 641,00	^{56}43 975,00	142/7	^{35}72 145,10	^{56}42 493,67
N4	^{35}73 028,00	^{56}43 813,00			

Vertragsgebiet Großer und Kleiner Kiel

Pkt.Nr.	Rechts	Hoch	Pkt.Nr.	Rechts	Hoch
132	^{35}71 884,84	^{56}36 744,12	M12	^{35}73 226,00	^{56}37 189,00
M1	^{35}71 884,00	^{56}36 529,00	M13	^{35}73 487,00	^{56}37 275,00
M2	^{35}71 835,00	^{56}36 436,00	M14	^{35}73 563,00	^{56}37 189,00
M3	^{35}71 834,00	^{56}36 364,00	M15	^{35}73 518,00	^{56}36 951,00
M4	^{35}72 079,00	^{56}36 113,00	M16	^{35}73 656,00	^{56}36 863,00
M5	^{35}72 176,00	^{56}36 102,00	M17	^{35}73 865,00	^{56}36 911,00
M6	^{35}72 259,00	^{56}36 121,00	M18	^{35}74 028,00	^{56}36 752,00
M7	^{35}72 494,00	^{56}36 361,00	M19	^{35}74 556,22	^{56}36 640,45
M8	^{35}72 596,00	^{56}36 376,00	H	^{35}74 556,22	^{56}35 906,97
M9	^{35}72 692,00	^{56}36 587,00	E	^{35}73 500,00	^{56}34 500,00
M10	^{35}72 860,00	^{56}36 635,00	D	^{35}72 497,29	^{56}34 314,87
M11	^{35}73 005,00	^{56}36 770,00			

Vertragsgebiet Unterbreizbach Süd

Pkt.Nr.	Rechts	Hoch	Pkt.Nr.	Rechts	Hoch
u	^{35}66 941,21	^{55}26 872,52	S12	^{35}67 616,00	^{56}25 610,00
S1	^{35}66 840,00	^{55}26 857,00	S13	^{35}68 984,00	^{55}24 996,00
S2	^{35}66 640,00	^{56}26 692,00	S14	^{55}69 042,00	^{56}24 996,00
S3	^{35}66 587,00	^{55}26 623,00	S15	^{35}69 842,00	^{56}24 417,00
S4	^{35}66 566,00	^{55}26 579,00	S16	^{35}69 842,00	^{56}24 009,00
S5	^{35}66 568,00	^{55}26 529,00	S17	^{35}70 892,00	^{56}23 272,00
S6	^{35}66 598,00	^{56}26 446,00	S18	^{35}70 892,00	^{55}20 554,00
S7	^{35}66 711,00	^{55}26 263,00	S19	^{35}70 000,00	^{55}21 000,00
S8	^{35}66 789,00	^{56}26 065,00	S20	^{35}69 000,00	^{56}21 000,00
S9	^{35}66 819,00	^{56}25 983,00	363	^{35}66 292,41	^{56}22 333,39
S10	^{35}66 882,00	^{56}25 895,00			
S11	^{55}67 047,00	^{56}25 796,00			

Vertragsgebiet Abteroda

Pkt.Nr.	Rechts	Hoch	Pkt.Nr.	Rechts	Hoch
1/1	^{35}72 145,10	^{56}42 371,02	7	^{35}72 575,19	^{55}42 133,96
1/2	^{35}72 355,53	^{56}42 203,54	7/1	^{35}72 596,90	^{56}42 161,90
5	^{35}72 420,95	^{56}42 156,89	8	^{35}72 616,94	^{56}42 187,65
6	^{35}72 533,36	^{56}42 132,71	9	^{35}72 677,17	^{56}42 177,91

Sachlich geprüft: 09.09.2020

Pause

Markscheider

amtlich bestätigt: 29. Sep. 2020

THÜRINGEN · THÜRINGER LANDESAMT FÜR UMWELT, BERGBAU UND NATURSCHUTZ · 2

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz über den Erlass infektionsschützender Maßnahmen*)

Vom 11. Dezember 2020

§ 1

Zweck des Gesetzes

(1) Zweck des Gesetzes ist es, die Weiterverbreitung übertragbarer Krankheiten durch zielgerichtete Maßnahmen zu verhindern und deren Folgen zu bekämpfen sowie die Wahrnehmung des Selbsteintrittsrechts des Parlaments gemäß Art. 80 Abs. 4 Grundgesetz sicherzustellen.

(2) Die Grundrechte der Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes, Art. 5 der Verfassung des Landes Hessen), der Freizügigkeit (Art. 11 Abs. 1 des Grundgesetzes, Art. 6 der Verfassung des Landes Hessen), der Versammlungsfreiheit (Art. 8 des Grundgesetzes, Art. 14 der Verfassung des Landes Hessen), der Berufsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 des Grundgesetzes, Art. 28 der Verfassung des Landes Hessen), der Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 des Grundgesetzes, Art. 8 der Verfassung des Landes Hessen) können insoweit eingeschränkt werden.

§ 2

Befugnisse der Landesregierung

(1) Die Landesregierung ist unbeschadet der Rechte des Landtags nach Art 80 Abs. 4 des Grundgesetzes befugt, Gebote und Verbote zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten durch Rechtsverordnung nach Maßgabe des § 32 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397), unter den Voraussetzungen, die für die Maßnahmen nach den §§ 28 bis 31 des Infektionsschutzgesetzes maßgebend sind, zu erlassen.

(2) Die Einschränkungen der Grundrechte sind auf das notwendige Maß zu beschränken und regelmäßig an die Erforderlichkeit der Bekämpfung übertragbarer Krankheiten anzupassen.

(3) Die Umsetzung dieser Regelungen erfolgt einerseits in Eigenverantwortung der Bürgerinnen und Bürger und andererseits durch hoheitliches Handeln der zuständigen Behörden.

(4) Dauer und Intensität des Eingriffs sind am Zweck der Verhinderung der Weiterverbreitung übertragbarer Krankheiten durch zielgerichtete Maßnahmen und Bekämpfung derer Folgen auszurichten.

(5) Die Landesregierung ist zur Ausübung dieser Rechte befugt, soweit der Landtag nicht von seiner Befugnis nach Art. 80 Abs. 4 des Grundgesetzes Gebrauch gemacht hat.

(6) Die Gültigkeit einer Rechtsverordnung ist zeitlich angemessen zu begrenzen und kann jeweils durch die Verordnungsgeberin verlängert werden.

(7) Die Landesregierung kann die Verordnungsbefugnis zur Regelung im Einzelnen auf andere Stellen übertragen. Für aufgrund dieser Rechtsverordnung erlassene Verordnungen gelten die Regelungen des Abs. 5 im Übrigen nicht.

§ 3

Beteiligung des Landtags

(1) Rechtsverordnungen nach § 2 sowie deren Verlängerung, Änderung oder Aufhebung sind dem Landtag unverzüglich, spätestens 24 Stunden nach der Beschlussfassung, zuzuleiten. Kann die Zuleitung nicht vor der Verkündung stattfinden, ist dies mit der Zuleitung zu begründen. Als Gründe kommen insbesondere Gefahr im Verzug sowie Änderungen infolge von verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen in Betracht.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend bei der Verlängerung, Änderung oder Aufhebung von Rechtsverordnungen, die im Zeitraum vor Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgrund von § 32 des Infektionsschutzgesetzes erlassen wurden.

(3) Der Landtag wird regelmäßig durch die Landesregierung über die aktuelle pandemische Lage sowie über die von ihr ergriffenen Maßnahmen unterrichtet. Zu den Plenarsitzungen legt die Landesregierung die ergriffenen Regelungen nach Abs. 1 und Abs. 2 dem Landtag zur Beratung vor. Der Landtag entscheidet, ob er diese zur Kenntnis nimmt oder von seiner Befugnis nach Art. 80 Abs. 4 des Grundgesetzes Gebrauch macht.

(4) Ergänzend beteiligt das Ministerium der Finanzen den Landtag nach den Regelungen des Gute-Zukunft-Sicherungsgesetz vom 4. Juli 2020 (GVBl. S. 482).

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft und am 31. Dezember 2021 außer Kraft.

*) FFN 351-95

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt.
Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen zu verkünden.

Wiesbaden, den 11. Dezember 2020

Der Hessische Ministerpräsident

Bouffier

Der Hessische Minister
für Soziales und Integration

Klose

Zweite Verordnung zur Änderung der Luftverkehrszuständigkeits-Verordnung*)

Vom 8. Dezember 2020

Aufgrund

1. des § 10 Abs. 1 Satz 1 des Luftverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2020 (BGBl. I S. 1655),
2. des § 8 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2550) in Verbindung mit § 17 des Schutzbereichsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 54-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Mai 2015 (BGBl. I S. 706),
3. des § 1 Satz 1 des Gesetzes zur Bestimmung von Zuständigkeiten vom 3. April 1998 (GVBl. I S. 98), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622),
4. des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328),

verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Die Luftverkehrszuständigkeits-Verordnung vom 6. Oktober 2011 (GVBl. S. 526), geändert durch Verordnung vom 21. November 2016 (GVBl. S. 198), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

   „3. für die Zulassung des Luftsicherheitsprogrammes nach § 8 Abs. 1 Satz 2 des Luftsicherheitsgesetzes vom 11. Januar 2005 (BGBl. I S. 78), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 2020 (BGBl. I S. 840), und die Aufgaben der Luftsicherheitsbehörde nach der Luftsicherheits-Schulungsverordnung vom 2. April 2008 (BGBl. I S. 647), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626), zuständig sowie“

2. In § 3 wird die Angabe „§ 69 Abs. 5 der Hessischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2011 (GVBl. I S. 46, 180), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2015 (GVBl. S. 457),“ durch „§ 79 Abs. 5 der Hessischen Bauordnung vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 198), geändert durch Gesetz vom 3. Juni 2020 (GVBl. S. 378),“ ersetzt.

3. § 4 wird wie folgt gefasst:

   „§ 4

   Zuständigkeiten der Regierungspräsidien Darmstadt und Kassel

   (1) Das Regierungspräsidium Darmstadt für den Regierungsbezirk Darmstadt und das Regierungspräsidium Kassel für die Regierungsbezirke Kassel und Gießen sind

   1. zuständige Anhörungsbehörden im Sinne des § 10 Abs. 1 des Luftverkehrsgesetzes,
   2. zuständige Planfeststellungsbehörden im Sinne des § 10 Abs. 1 des Luftverkehrsgesetzes, soweit nicht der Verkehrsflughafen Frankfurt Main betroffen ist, sowie
   3. zuständige Behörde für die Ausführung der sonstigen Aufgaben, die dem Land nach dem Luftverkehrsgesetz, dem Luftsicherheitsgesetz, dem Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm und den jeweils hierzu ergangenen Rechtsverordnungen übertragen sind.

   (2) Erstreckt sich eine Aufgabe auf die Zuständigkeitsbereiche beider Regierungspräsidien, so ist das Regierungspräsidium zuständig, in dessen Zuständigkeitsbereich der

   1. überwiegende Teil des betroffenen Geländes, Bauschutzbereiches oder beschränkten Bauschutzbereiches liegt,
   2. der Schwerpunkt der betroffenen Ausbildungstätigkeit eines Ausbildungsunternehmens, das Luftfahrerinnen oder Luftfahrer nach § 5 des Luftverkehrsgesetzes ausbildet, liegt oder
   3. der Schwerpunkt der fliegerischen Tätigkeit einer Luftfahrtveranstaltung oder die besondere Nutzung des Luftraumes nach den §§ 20 bis 24 des Luftverkehrsgesetzes liegt.

   In Zweifelsfällen entscheidet die oberste Luftfahrt- und Luftsicherheitsbehörde nach § 1 Abs. 1 über die Zuständigkeit.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:

   a) Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

   „2. nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 sowie 9 des Luftsicherheitsgesetzes ist, soweit nicht nach § 16 des Luftsicherheitsgesetzes eine Bundesbehörde zuständig ist, das nach § 4 zuständige Regierungspräsidium,“

   b) Nr. 3 wird aufgehoben.

*) Ändert FFN 65-15

c) Die bisherige Nr. 4 wird Nr. 3 und wie folgt gefasst:

„nach § 18 Abs. 1 Nr. 1, 5 bis 8 des Luftsicherheitsgesetzes ist das Polizeipräsidium Frankfurt am Main“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 8. Dezember 2020

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident

Bouffier

Der Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen

Al-Wazir

Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung und des Hessischen Freiwilligen-Polizeidienst-Gesetzes*)

Vom 10. Dezember 2020

Aufgrund

1. des § 89 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318),

verordnet die Landesregierung, soweit die Aufgaben nach § 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 übertragen werden, im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und für Sport,

2. des § 18 Abs. 2 Nr. 5, des § 27 Abs. 4, auch in Verbindung mit § 27a Abs. 6, des § 31a Abs. 5 Satz 2, des § 91 Abs. 4, des § 92 Abs. 2 Satz 1, des § 98 Abs. 1 und des § 99 Abs. 4, jeweils in Verbindung mit § 114 Satz 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung,
3. des § 3 Abs. 1 Satz 2 und des § 8 Satz 3 des Hessischen Freiwilligen-Polizeidienst-Gesetzes vom 13. Juni 2000 (GVBl. I S. 294), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 2017 (GVBl. S. 294),

verordnet der Minister des Innern und für Sport:

Artikel 1

Die Verordnung zur Durchführung des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung und des Hessischen Freiwilligen-Polizeidienst-Gesetzes vom 12. Juni 2007 (GVBl. I S. 323), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Januar 2020 (GVBl. S. 108), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 1 Nr. 4 wird die Angabe „6. Juni 2019 (BGBl. I S. 756)“ durch „20. April 2020 (BGBl. I S. 814)“ ersetzt.
2. § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 wird wie folgt geändert:
   a) In Buchst. a wird die Angabe „Gesetz vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2133)“ durch „Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)“ ersetzt.
   b) In Buchst. b wird die Angabe „Gesetz vom 11. Juni 2017 (BGBl. I S. 1586)“ durch „Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)“ ersetzt.
3. In § 22 Satz 2 wird die Angabe „2020“ durch „2030“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 10. Dezember 2020

Der Ministerpräsident

Bouffier

Der Minister des Innern und für Sport

Beuth

*) Ändert FFN 310-105

Berichtigung der Achten Verordnung zur Verlängerung der Geltungsdauer und Änderung befristeter Rechtsvorschriften im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen vom 2. Dezember 2020 (GVBl. S. 854)

In Art. 2 Nr. 5 Buchst. b) muss die Angabe statt „2. Dezember 2020 (GVBl. S. 857)“ richtig „4. Dezember 2020 (GVBl. S. 857)“ heißen.

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden

Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (05661) 731-0, Fax (05661) 731400, Internet: www.bernecker.de

Druck: Druckerei Bernecker GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen, Telefon (05661) 731-0

Vertrieb und Abonnementverwaltung:
A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen, Tel.: (05661) 731-420, Fax: (05661) 731-400
E-Mail: aboverwaltung@bernecker.de

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 62 EUR einschl. MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang von 16 Seiten EUR 3,83. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis um 3,06 EUR je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.